

Haushaltssatzung des Amtes Barth für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 29.10.2015

(und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde [Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen]) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.976.570 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	-2.954.170 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	22.400 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	22.400 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	-22.400 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.976.570 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	-2.953.780 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	22.790 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.410 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.910 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 18,9233 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Sonderumlage

Die Sonderumlage für die Nachzahlung der Verwaltungskosten 2013 wird auf 2,1077 v.H. der Umlagegrundlagen 2013 festgesetzt.

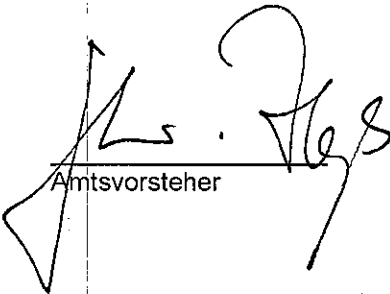
§ 7 Eigenkapital

-noch nicht erstellt-

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres
beträgt EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR.

Barth, 29.10.2015




Amtsvorsteher

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2015 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

zu den Sprechzeiten im

Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth

Zimmer 222 öffentlich aus.

Barth, 15.12.2015